



AUSGESONDERT

27. APR. 1969

GESETZBLATT

511

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

AUSGESONDERT 15. Dezember 1976

Teil I Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
30.11. 76	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes —	511
30.11. 76	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß	514
18.11. 76	Anordnung über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR.....	517
25.11. 76	Anordnung Nr. 9 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	517
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	518

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — vom 30. November 1976

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresabschlusses des Staatshaushaltes wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) folgendes bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Jahresabschluß
- a) des zentralen Haushaltes, ,
- der Haushalte der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane einschließlich der Haushalte der nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen,
 - der Haushalte der Sozialversicherung;
- b) der örtlichen Haushalte,
- der Haushalte der Räte der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke einschließlich der Haushalte der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen,
 - der Haushalte der Räte der Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände einschließlich der Haushalte der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen.
- (2) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Jahresabrechnung von Mitteln des Staatshaushaltes, die auf Grund von Rechtsvorschriften durch die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Außenhandelsbetriebe, die Banken sowie durch andere Institutionen bewirtschaftet werden.

§ 2

Allgemeine Grundsätze für den Abschluß des Planjahres

- (1) Haushaltseinnahmen, die bis einschließlich 31. Dezember zugunsten der Bankkonten des Staatshaushaltes bei den kontoführenden Banken und Sparkassen sowie Postscheckämtern eingehen, sind in der Rechnungsführung des Staatshaushaltes für das abgelaufene Planjahr nachzuweisen.
- (2) Überweisungen und Schecks dürfen für das ablaufende Planjahr zu Lasten der Bankkonten des Staatshaushaltes bei den kontoführenden Banken und Sparkassen sowie Postscheckämtern bis einschließlich 31. Dezember in Auftrag gegeben oder eingelöst werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die sich nach dem gemäß § 9 festgelegten Buchungsabschluß ergebenden Zuführungen und Abführungen sind in Rechnung des folgenden Planjahres vorzunehmen. Darunter fallen auch Zuführungen oder Abführungen auf Grund der Jahresabschlußprüfung durch die Staatliche Finanzrevision oder auf Grund von Kontrollen über die Preise, produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.

§ 3

Abgrenzung der Haushaltsbeziehungen zu den volkseigenen Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen sowie den übrigen Wirtschaftsbereichen¹

- (1) Die sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Planjahres ergebenden Einnahmen des Staatshaushaltes an Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe und Nettogewinnabführung sowie speziellen und anderen Abführungen der volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Ausgaben des Staatshaushaltes für Stützungen und andere Zwecke an volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe sind als Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben in Rechnung des abgelaufenen Planjahres nachzuweisen, wenn sie bis zu dem gemäß § 9 festgelegten Buchungsabschluß geleistet werden.
- (2) Die für das Planjahr abzuführenden produktgebundenen Abgaben einschließlich der Abführungen von Preisausgleichen und Preisdifferenzen sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zu vereinnahmen.

¹ 2. DB vom 30. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37)